

1983**Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1983****Nr. 38**

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 83	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg – Freihafenteil Alter Freihafen – 613-1-7-5	1129
24. 8. 83	Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallbeförderungs-Verordnung – AbfBefV) neu: 2129-6-5; 2129-6-1-2	1130
22. 8. 83	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	1137

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21	1138
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1139

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg
– Freihafenteil Alter Freihafen –**

Vom 17. August 1983

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg – Freihafenteil Alter Freihafen – vom 20. November 1980 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 35 bis 39 werden durch folgende Sätze 35 bis 37 ersetzt:

„Dem westlichen Rand der Brücke bis zum südlichen Ufer der Norderelbe folgend, führt sie von dort 380 m am Maschenzaun entlang – diesen im Freihafen belassend – in südsüdwestlicher Richtung bis zum Eisenbahntor über der „Tunnelstraße“. Hier überquert sie auf einer Länge von 5 m das Gleis der Hafenbahn in nordwestlicher Richtung. Sodann verläuft sie am Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 790 m erst in südsüdwestlicher und dann in westsüdwestlicher Richtung bis hin zum Ende des Maschenzauns am Schnittpunkt der Straßen „Veddeler Damm“ und „Am Saale-Hafen“.“

2. Die bisherigen Sätze 70 bis 77 werden durch folgende Sätze 68 bis 72 ersetzt:

„Von hier aus folgt sie dem in ca. 5 m Abstand parallel zur Böschung des Kohlenschiffhafens verlaufenden Maschenzaun – diesen im Freihafen belassend – 265 m in gerader Linie nach Nordnordosten. Danach wendet sie sich – weiter dem Maschenzaun folgend und diesen im Freihafen belassend – in einem leichten Bogen von 136 m nach Nordnordwesten, verläuft dann 655 m in dieser Richtung bis hin zu der Kehre am Ende des Schifferweges. An diesem Punkt wendet sie sich – am Maschenzaun verlaufend und diesen im Freihafen belassend – 5 m nach Nordnordosten, dann 11 m nach Nordosten, anschließend 6,5 m nach Norden und schwenkt dann 40 m nach Westen. Von dort verläuft sie 25 m nach Westnordwesten bis hin zu der durch Grenzweiser gekennzeichneten Pfahlgruppe. Sie biegt sodann nach Nordnordosten ab und verläuft in gerader Linie 90 m in die Norderelbe hinein.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. August 1983

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallbeförderungs-Verordnung – AbfBefV)**

Vom 24. August 1983

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Antragsunterlagen

(1) Die Genehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist vom Einsammler oder Beförderer unter Verwendung eines dem Muster aus der Anlage 1 entsprechenden Vordrucks (Antragsvordruck) zu beantragen. Der Antrag ist in fünf Ausfertigungen einzureichen. Die in den Nummern 6.1, 6.2 und 6.6 des Antragsvordrucks genannten Unterlagen sind beizufügen. Erfolgt die Abfallbeseitigung außerhalb des Geltungsbereiches des Abfallbeseitigungsgesetzes, sind die Unterlagen nach den Nummern 6.1, 6.3 und 6.6, bei Abfallbeseitigung auf der Hohen See die Unterlagen nach den Nummern 6.1, 6.4 bis 6.6 beizufügen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, insbesondere

1. Angaben über die technische Herkunft und Beschaffenheit der Abfälle,
2. Zulassungen, Genehmigungen oder Bescheinigungen nach nationalen oder internationalen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter,
3. Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz.

(3) Neben den Angaben zum Gebiet, in dem eingesammelt wird oder die Beförderung der Abfälle beginnt (Nummer 2 des Antragsvordrucks), kann die zuständige Behörde auch eine Aufstellung mit Namen und Anschriften der Abfallerzeuger sowie über Abfallmengen verlangen.

(4) Die Änderung einer nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes erteilten Genehmigung kann ohne Einhaltung der Form nach Absatz 1 schriftlich beantragt werden, sofern nicht die zuständige Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts, insbesondere wegen des Umfangs der Änderungen hinsichtlich der Abfallarten, Abfallmengen, des Entsorgungsgebietes oder der

Beförderungsmittel, einen neuen Antrag unter Verwendung des Antragsvordrucks verlangt. Entsprechendes gilt für die Verlängerung einer befristet erteilten Genehmigung.

§ 2

Form der Genehmigung

Die Genehmigung wird unter Verwendung eines dem Muster der Anlage 2 entsprechenden Vordrucks (Genehmigungsvordruck) erteilt. Die Änderung oder Verlängerung einer befristet erteilten Genehmigung kann durch Ausfüllen der Nummer 7 des Genehmigungsbescheides erfolgen.

§ 3

Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der Genehmigungsbehörde werden Gebühren und Auslagen erhoben. Für die Bemessung der Gebühren gelten folgende Rahmensätze:

1. Erteilung von Genehmigungen für das Einsammeln oder Befördern in einem Einzelfall von

a) Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen	10 bis 1 000 DM
b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe	20 bis 3 000 DM
c) sonstigen Abfällen, insbesondere Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG	30 bis 5 000 DM
2. Erteilung von Genehmigungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit für das Einsammeln oder Befördern von

a) Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen	20 bis 6 000 DM
b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe	30 bis 8 000 DM
c) sonstigen Abfällen, insbesondere Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 AbfG	40 bis 10 000 DM.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 33 des Abfallbeseitigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallbeförderungs-Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1581) außer Kraft.

Bonn, den 24. August 1983

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage 1

(Muster Antragsvordruck)

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen
nach § 12 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG)**

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.
Zu den Kreisziffern finden Sie Hinweise in den Erläuterungen auf der Rückseite.

1 Angaben zum Einsammler oder Beförderer (Antragsteller)													
1.1 Name, Vorname / Firma							Telefon						
1.2 Straße, PLZ, Geschäftsort							Beförderernummer (soweit amtlich festgelegt)						
1.3 Der Antragsteller ist Erzeuger der in Nummer 2 bezeichneten Abfälle <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein													
2 Angaben über die Abfälle und deren Beseitigung ①													
Abfallart ②					Abfallschlüsselnummer ③		Gebiet, in dem eingesammelt wird oder die Beförderung beginnt ④			Erzeugernummer ⑤ (soweit amtlich festgelegt)			
2.1													
2.2													
2.3													
2.4													
2.5													
Anlagenart ⑥		Betreiber und Standort der Beseitigungsanlage ⑦									Beseitigernummer ⑧ (soweit amtlich festgelegt)		
2.1													
2.2													
2.3													
2.4													
2.5													
3 Angaben zum Einsammlungs- oder Beförderungsvorgang ⑨													
Beförde- rungs- mittel ⑩	Beförde- rungs- art ⑪	Nutzlast t	Zahl der Ab- falltransporte im Jahr ⑫	Abfallart ⑫		Abfallmenge ⑬ m ³ / t			Das Beförderungsmittel wird ausschließlich zur Abfallbeförderung eingesetzt		Amtliches Kennzeichen		
3.1			2.1	2.2	2.3	2.4	2.5		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
3.2									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
3.3									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
3.4									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
3.5									<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4 Die Abfälle sollen eingesammelt oder befördert werden ⑯													
4.1		in einem Einzelfall am auf bestimmte Zeit vom bis		>		Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr		
4.2		Transportweg:											

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- ① Falls mehr als fünf Abfallarten eingesammelt oder befördert werden sollen, ist ein weiterer Antragsvordruck auszufüllen, soweit nicht die zuständige Behörde weitere Angaben auf einem von ihr herausgegebenen Beiblatt verlangt.
- ② Bei Abfallart und Abfallschlüsselnummer sind die Bezeichnungen aus der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) oder die von der zuständigen Behörde mitgeteilten Bezeichnungen einzusetzen.
- ③ Einzutragen ist der Kreis oder die kreisfreie Stadt. Aufstellungen mit Namen und Anschriften der Abfallerzeuger sowie über Abfallmengen sind auf einem Beiblatt anzufügen, soweit die zuständige Behörde diese Angaben nach § 1 Abs. 3 der Abfallbeförderungs-Verordnung verlangt.
- ④ Die Erzeugernummer ist nur anzugeben, soweit die in Nummer 2.1 bis 2.5 genannten Abfallarten jeweils einem bestimmten Abfallerzeuger zuzuordnen sind.
- ⑤ Zur Kennzeichnung der Abfallbeseitigungsanlagen sind folgende Kennziffern einzusetzen: Deponie = 1; Verbrennungsanlage = 2; Neutralisations- oder Entgiftungsanlage = 3; Zwischenlager = 4; Tanklager = 5; kommunale Abwasserbehandlungsanlage = 6; Industrie-Abwasserbehandlungsanlage = 7; sonstige Anlage = 8.
- ⑥ Endet der Einsammlungs- und Beförderungsvorgang außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallbeseitigungsgesetzes, sind die Angaben zur Abfallbeseitigungsanlage unter Nummer 5.1 bis 5.5 einzutragen.
- ⑦ Wird von der Behörde ausgefüllt, soweit bisher noch nicht amtlich festgelegt bzw. dem Antragsteller noch nicht bekannt.
- ⑧ Für die Kennzeichnung der Beförderungsmittel sind folgende Kennziffern einzusetzen: Kraftfahrzeug = 1; Bahn = 2; Binnenschiff = 3; Seeschiff = 4; sonstiges Fahrzeug = 5.
- ⑨ Für die Kennzeichnung der Beförderungsart sind folgende Kennziffern einzusetzen: Saugdrucktank = 1; Aufsetztank = 2; Tankcontainer = 3; Container = 4; Absetzmulde = 5; Abrollmulde = 6; sonstige Beförderungsart = 7.
- ⑩ Soweit die Zahl der Transporte bei Antragstellung noch nicht feststeht, ist eine geschätzte Zahl anzugeben.
- ⑪ Bitte hier die jeweilige Abfallart aus Nummer 2.1 bis 2.5 ankreuzen.
- ⑫ Im letzten Feld ist einzutragen, ob die Mengenangabe sich auf m³ oder t bezieht. Wird eine Genehmigung auf unbestimmte Zeit beantragt, ist die innerhalb eines Jahres einzusammelnde oder zu befördernde Abfallmenge anzugeben.
- ⑬ Ist nicht für alle Einsammlungs- oder Beförderungsvorgänge zeitlich dieselbe Dauer und derselbe Transportweg vorgesehen, so sind unter Nummer 4 oder auf einem Beiblatt die Abweichungen zu beschreiben. Hierbei sind zur Kennzeichnung der Abfallarten aus Nummer 2 die jeweiligen Nummern 2.1 bis 2.5 voranzustellen. Angaben zum Transportweg (Nummer 4.2) sind nur erforderlich, wenn der Transport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Landesgrenzen überschreitet oder außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallbeseitigungsgesetzes endet; in letzterem Fall ist auch die Zollstelle anzugeben.
- ⑭ Zur Kennzeichnung ist die unter Nummer 2 der jeweiligen Abfallart vorangestellte Nummer 2.1 bis 2.5 einzusetzen.
- ⑮ Die Erklärung des Betreibers der Abfallbeseitigungsanlage muß eindeutig zum Ausdruck bringen, daß die Anlage für die in Nummer 2.1 bis 2.5 genannten Abfallarten zugelassen ist und daß der Anlagenbetreiber zur Annahme dieser Abfälle bereit ist.
- ⑯ Die Erklärungen sind von der zuständigen Behörde des Landes vorzulegen, in dem die Abfälle abgelagert, verbrannt oder auf sonstige Weise beseitigt werden. Soweit die Erklärungen nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, muß auch eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.
- ⑰ Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Hohe See und die Vernichtung oder Beseitigung von Abfällen in Verbrennungsanlagen auf der Hohen See bedürfen der Erlaubnis (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 5 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Februar 1977, BGBl. II S. 165).
- ⑲ Erfolgt die Verladung über einen Hafen außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallbeseitigungsgesetzes, ist auch eine Genehmigung des Landes erforderlich, in dessen Gebiet der Verladehafen liegt.

5 Angaben zu Einsammlungs- oder Beförderungsvorgängen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallbeseitigungsgesetzes enden			
Abfall- art ⑯	Land, in dem die Abfälle beseitigt werden Betreiber und Standort der Beseitigungsanlage	Anlagen- art ⑯	Verladehafen, sofern Beseitigung auf See erfolgt
5.1			
5.2			
5.3			
5.4			
5.5			
6 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:			
6.1	<input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung	<input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug	
6.2	<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung des Betreibers der Abfallbeseitigungsanlage ⑯		
6.3	<input type="checkbox"/> Einverständniserklärung / Unbedenklichkeitsbescheinigung für Abfallbeseitigung an Land außerhalb des Geltungsbereichs des Abfallbeseitigungsgesetzes ⑯		
6.4	<input type="checkbox"/> Erlaubnis des Deutschen Hydrographischen Instituts bei Abfallbeseitigung auf See ⑯		
6.5	<input type="checkbox"/> Genehmigung ausländischer Behörden, die außer der Genehmigung nach Nummer 6.4 für Abfallbeseitigung auf See erforderlich ist ⑯		
6.6	<input type="checkbox"/> Nachweis über Haftpflichtversicherungen		
6.7	<input type="checkbox"/> Folgende von der Behörde nach § 1 Abs. 2 oder 3 der Abfallbeförderungs-Verordnung angeforderte Unterlagen: 		
7 <input type="checkbox"/> Folgende in Nummer 6 aufgeführte Unterlagen liegen der Behörde bereits vor:			
Ort, Datum		Unterschrift, Firmenstempel des Antragstellers	

Anlage 2
(Muster Genehmigungsvordruck)

(Stempel der zuständigen Behörde)

Nur von der Genehmigungsbehörde auszufüllen !

(Aktenzeichen)

Genehmigungsbescheid

- 1 Der vorstehende Antrag wird mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1.1 Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit unter Ziffer 1.4 abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

1.2 Der Genehmigungsbescheid (einschließlich etwaiger Änderungsbescheide) oder ein beglaubigter Abdruck ist in allen zum Einsammeln und Befördern der Abfälle benutzten Beförderungsmitteln mitzuführen.

1.3 Das mit dem Einsammeln oder Befördern betraute Personal muß mit den Gefahren über den Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen, durch die gefährliche Abfälle freigesetzt werden können, die auf die beförderten Abfälle abgestimmten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen.

1.4 Die Genehmigung wird von folgenden weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht (z. B. zum Beförderungsweg oder über getrennte Einsammlung und Beförderung von Abfällen, vom Antrag abweichende Abfallbeseitigungsanlage):

2 Die Genehmigung ist bis zum befristet.

3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

4 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß § 3 der Abfallbeförderungs-Verordnung auf DM festgesetzt. An Auslagen werden DM erhoben.

5 Hinweise:

5.1 Die Genehmigung berechtigt nur zum Einsammeln und Befördern der im Antrag aufgeführten Abfälle mit den dort genannten Beförderungsmitteln und von dort genannten Abfallerzeugern oder Einsammlungsgebieten zu den jeweils vorgesehenen Abfallbeseitigungsanlagen. Bei Änderung der im Antrag gemachten Angaben, insbesondere bei Änderung der Abfallarten, Abfallerzeuger, Einsammlungsgebiete oder Beförderungsmittel, ist eine Änderungsgenehmigung einzuholen.

5.2 Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

5.3 Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, bei Nichteinhalten der Auflagen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallbeseitigungsge setzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. §§ 326, 330 a StGB, § 18 AbfG) geahndet werden.

5.4 Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Grundsatz des § 2 Abs. 1 AbfG und die sich aus § 11 Abs. 2 oder 3 AbfG in Verbindung mit der Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) ergebenden Nebenpflichten, zu beachten.

- 5.5 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß die in Nummer 2 des Antrags aufgeführten Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS), der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (GGVE), der Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt (GGVBinSch) oder der Gefahrgutverordnung See sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe der GGVS entsprechend gekennzeichnet werden müssen.
-

6 Rechtsbehelfsbelehrung:

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort, Datum, Unterschrift

7 Verlängerungs-/Änderungsbescheid

- 7.1 Die obenstehende Genehmigung wird bis zum verlängert/in folgenden Punkten geändert:

- 7.2 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird gemäß § 3 der Abfallbeförderungs-Verordnung auf DM festgesetzt. An Auslagen werden DM erhoben.

7.3 Rechtsbehelfsbelehrung:

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort, Datum, Unterschrift

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen
Vom 22. August 1983**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „SPOGA – Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“
vom 11. bis 13. September 1983 in Köln
2. „Internationale Gartenfachmesse“
vom 11. bis 13. September 1983 in Köln
3. „Internationale Messe KIND + JUGEND Köln“
vom 23. bis 25. September 1983 in Köln
4. „s + b – Internationale Ausstellung für Sport-, Bäder- und Freizeitanlagen mit internationalem Kongreß“
vom 28. September bis 1. Oktober 1983 in Köln
5. „Design-Börse“
vom 4. bis 8. Oktober 1983 in Essen
6. „ANUGA – Weltmarkt für Ernährung – consuma · gastronomia · technica“
vom 15. bis 20. Oktober 1983 in Köln
7. „SURTEC Berlin '83 – Internationale Ausstellung und Kongreß für die Oberflächentechnik“
vom 24. bis 27. Oktober 1983 in Berlin
8. „IENA 83 – Internationale Fachmesse – „Ideen – Erfindungen – Neuheiten““
vom 2. bis 6. November 1983 in Nürnberg
9. „35. Internationale Spielwarenmesse mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“
vom 2. bis 8. Februar 1984 in Nürnberg

Bonn, den 22. August 1983

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 25. August 1983

Tag	Inhalt	Seite	
8. 8. 83	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/83 – Erhöhung des Zollkontingents 1983 für Bananen)	613-2-1	546
20. 7. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend die Herstellung pharmazeutischer Produkte (Pharmazeutische Inspektionen-Convention-PIC)		547
25. 7. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung		548
27. 7. 83	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Jestetten-Wangen-tal/Osterfingen		549
29. 7. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst		549
1. 8. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit		550
1. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen		552
2. 8. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit		552
2. 8. 83	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit		554
3. 8. 83	Bekanntmachung zur Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-rumänischen Abkommens über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit		555
4. 8. 83	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge		556
14. 8. 83	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über Technische Zusammenarbeit		556

Preis dieser Ausgabe: 2,35 DM (1,65 DM zuzüglich –,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
--	---	-----------

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

- | | | |
|---|-----------|----------|
| 11. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1884/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufspreise für die Intervention für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1983 | 12. 7. 83 | L 187/25 |
| 11. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1885/83 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie des Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1982/83 | 12. 7. 83 | L 187/27 |
| 11. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe | 12. 7. 83 | L 187/29 |
| 11. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1887/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1485/83 über die Ermächtigung zur Lagerung in einem anderen Mitgliedstaat der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 685/69 gekauften Butter | 12. 7. 83 | L 187/30 |
| 5. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1903/83 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge | 13. 7. 83 | L 188/13 |
| 5. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1904/83 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs | 13. 7. 83 | L 188/14 |
| 11. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1905/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird | 14. 7. 83 | L 190/1 |
| 11. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1906/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 über die Grundregeln für das sogenannte System von Leit- und Folgerzeugnissen, das die Festsetzung von Zusatzträgern auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht | 14. 7. 83 | L 190/4 |
| 13. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1928/83 der Kommission zur Festlegung der Kriterien für die Verteilung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1210/83 festgesetzten Beträge an die Kleinerzeuger von Milch durch die Mitgliedstaaten | 15. 7. 83 | L 191/14 |
| 14. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1931/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 861/83 über Maßnahmen zur Erforschung neuer Verwendungszwecke für Erzeugnisse des Weinsektors | 15. 7. 83 | L 191/17 |
| 14. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1932/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/83 hinsichtlich der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse | 15. 7. 83 | L 191/18 |
| 13. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1935/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 563/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 für die Feststellung der Marktpreise für ausgewachsene Rinder auf Grundlage des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper | 15. 7. 83 | L 191/41 |

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
13. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1936/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1560/70 über die Bedingungen für die Vergabe von Aufträgen zur Verarbeitung von aus dem Handel gezogenem Obst und Gemüse zu Saft	15. 7. 83	L 191/42
13. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1937/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 55/72 zur Regelung der Ausschreibungen für den Absatz von aus dem Handel gezogenem Obst und Gemüse	15. 7. 83	L 191/43
15. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1953/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/82 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalteten ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1981/82	16. 7. 83	L 192/22
15. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1955/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1441/83 hinsichtlich der Frist für den Abschluß des Vertrages für die private Lagerhaltung für Käse der Sorte Pecorino Romano	16. 7. 83	L 192/25
15. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1956/83 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	16. 7. 83	L 192/26
18. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1979/83 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 890/78 über die Einzelheiten der Zertifizierung von Hopfen	19. 7. 83	L 195/34
18. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1980/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	19. 7. 83	L 195/36
18. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1981/83 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 hinsichtlich der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	19. 7. 83	L 195/37
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1994/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84	16. 7. 83	L 192/8
18. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1997/83 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1983/84	20. 7. 83	L 196/14
19. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1998/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte	20. 7. 83	L 196/16
19. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1999/83 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1983/84	20. 7. 83	L 196/17
18. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2003/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten	21. 7. 83	L 198/1
18. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2511/69 und (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich Zitronen	21. 7. 83	L 198/2
18. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 2005/83 des Rates zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 1219/83 zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsesektor für das Wirtschaftsjahr 1983/84 hinsichtlich Zitronen	21. 7. 83	L 198/4

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
18. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2006/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt	21. 7. 83	L 198/5
18. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2007/83 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für die Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaserzeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1983/84	21. 7. 83	L 198/6
20. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2013/83 der Kommission zur elften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	21. 7. 83	L 198/17
20. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2014/83 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	21. 7. 83	L 198/19
20. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2015/83 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1423/82 über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1982/83 bis 1986/87	21. 7. 83	L 198/20
18. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2025/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 hinsichtlich der Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Schweinefleisch	22. 7. 83	L 199/11

Andere Vorschriften

12. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1898/83 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	13. 7. 83	L 188/5
12. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1899/83 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	13. 7. 83	L 188/7
12. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1911/83 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	14. 7. 83	L 190/15
13. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission mit Durchführungs vorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	14. 7. 83	L 190/25
11. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1922/83 des Rates zur Festlegung der zwischen der Gemeinschaft und Zypern geltenden Handelsregelung	15. 7. 83	L 191/1
11. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1923/83 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rote Rüben der Tarifstelle ex 07.01 G IV des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)	15. 7. 83	L 191/4
11. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1924/83 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3498/82 und (EWG) Nr. 806/83 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack und frische Tafeltrauben der Tarifstellen 07.01 S und ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1983)	15. 7. 83	L 191/6
13. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 1929/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Säcke, Beutel und ähnliche Waren, aus Polyäthylen, der Tarifstelle 39.07 B V ex d), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 7. 83	L 191/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite
13. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1930/83 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q, mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3377/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	15. 7. 83 L 191/16
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1945/83 des Rates über die Anwendung in der Gemeinschaft der berichtigten Beträge für die Nachweise gemäß dem Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	16. 7. 83 L 192/1
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1946/83 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 2/83 des Kooperationsrates EWG-Jugoslawien über die Verwendung der ECU anstelle der Europäischen Rechnungseinheit im Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	16. 7. 83 L 192/2
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1947/83 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 3/83 des Kooperationsrates EWG-Jugoslawien über die Änderung der Anmerkung 6 des Anhangs I des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in . . .“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen	16. 7. 83 L 192/4
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1948/83 des Rates über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Finnlands	16. 7. 83 L 192/6
15. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1954/83 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 693/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Drittländern außer Thailand für 1983	16. 7. 83 L 192/23
14. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1957/83 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einführen bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	16. 7. 83 L 192/29
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	19. 7. 83 L 195/1
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen	19. 7. 83 L 195/6
22. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen	30. 6. 83 L 173/1
22. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission über die Anwendung Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen	30. 6. 83 L 173/5
18. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1985/83 der Kommission über die Einstellung des Heringsfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	19. 7. 83 L 195/41
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1992/83 des Rates zur Festlegung von Vorschriften über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung im Jahr 1983	20. 7. 83 L 196/1
11. 7. 83	Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 des Rates über die Durchführung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt	20. 7. 83 L 196/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
18. 7. 83 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2022/83 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind	22. 7. 83	L 199/1
18. 7. 83 Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2023/83 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 440/83 hinsichtlich der Vergütung für Schichtdienst der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften	22. 7. 83	L 199/3
18. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2024/83 des Rates über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf 4,4'-Isopropylidendiphenol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	22. 7. 83	L 199/4
20. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2042/83 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich, Italien und in das Vereinigte Königreich von Geweben aus synthetischen Spinnfasern (Kategorie 3) mit Ursprung in Indonesien	23. 7. 83	L 200/26
20. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2043/83 der Kommission zur Änderung des für die Berliner Handelsmessen 1983 bestimmten zusätzlichen Einfuhrkontingents in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 12) mit Ursprung in Thailand	23. 7. 83	L 200/28
21. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2050/83 des Rates zur Bestätigung der Verordnung (EWG) Nr. 873/83 der Kommission zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Geschirr sowie Haushalts- oder Toilettengegenständen aus Steinzeug nach Frankreich und in das Vereinigte Königreich und zur Einführung eines Systems automatischer Einfuhrgenehmigungen für diese Waren mit Ursprung in oder Herkunft aus Südkorea	23. 7. 83	L 200/43
20. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2053/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 32.04 A IV des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 7. 83	L 202/5
20. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2054/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 90.28 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 7. 83	L 202/7
20. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2055/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifnummern 84.49 und 85.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 7. 83	L 202/9
20. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2056/83 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifnummer 84.25 des Gemeinsamen Zolltarifs	26. 7. 83	L 202/11
22. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2057/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	26. 7. 83	L 202/12
22. 7. 83 Verordnung (EWG) Nr. 2058/83 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	26. 7. 83	L 202/13

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzeblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,35 DM (1,65 DM zuzüglich 0,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,15 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertrieb bestück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 389. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 30. Juni 1983,
ist im Bundesanzeiger Nr. 134 vom 22. Juli 1983 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 134 vom 22. Juli 1983 kann zum Preis von 3,90 DM
(3,00 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.